

Satzung über die Benutzung der Bücherei des Marktes Au i. d. Hallertau

vom 27.07.2023

Der Markt Au i. d. erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 789 BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung über die Benutzung der Bücherei des Marktes Au i. d. Hallertau.

§1 Allgemein

- (1) Die Gemeindebücherei ist eine gemeinnützige Einrichtung des Marktes Au i. d. Hallertau im Sinne von Art. 21 GO. Sie dient durch die Bereitstellung von Medien und durch Informationsvermittlung dem kulturellen Leben des Marktes sowie der allgemeinen Information, der Fort-, Aus- und Weiterbildung, dem Studium, der Berufsausübung und der Freizeitgestaltung der Bürgerinnen und Bürger.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erwirbt, erschließt und vermittelt sie Druckschriften, Bild-, Ton- und Datenträger jeder Art (im folgenden zusammenfassend „Medien“ genannt), gibt diese zur Benutzung außerhalb der Bibliotheksräume aus (im folgenden „Ausleihe“ genannt), oder stellt sie zur Benutzung in den Bibliotheksräumen bereit. Sie erteilt Auskünfte aller Art aus ihren Beständen und anderen Informationsquellen und beteiligt sich mit eigenen Veranstaltungen am kulturellen Leben des Marktes.
- (3) Die Bücherei Au i. d. Hallertau dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Bücherei wird nicht mit der Absicht betrieben, Gewinne zu erzielen. Etwaige Gewinne werden nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet.
- (4) Die Öffnungszeiten der Bücherei werden öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

§2 Benutzerkreis und Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses

- (1) Jede Person kann im Rahmen der nachfolgenden Absätze und der übrigen Bestimmungen dieser Satzung die Einrichtung der Bücherei Au i. d. Hallertau benutzen und ihre Dienstleistungen in Anspruch nehmen.
- (2) Zwischen der Bücherei und den Benutzerinnen und Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Diese Satzung gilt für alle Personen, die sich in der Bücherei aufhalten.

§3 Allgemeine Benutzungsbedingung

- (1) Vor dem Verlassen der Bücherei sind alle mitgeführten Medien aus dem Bestand der Bücherei unaufgefordert zu verbuchen. Dies geschieht durch das Personal der Bücherei.

Bei der Rückgabe sind alle ausgeliehenen Medien durch das Personal der Bücherei zurück zu buchen.

- (2) Für Schäden haftet der Benutzer in vollem Umfang.
- (3) Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.
- (4) Jedes Verhalten, das den ordnungsgemäßen Büchereibetrieb oder andere Benutzerinnen und Benutzer stört, Personen, Gebäude oder Gegenstände gefährdet, ist in der Bücherei zu unterlassen. Der Benutzer bzw. die Benutzerin haftet für Schäden, die aus dem Missbrauch oder der schuldhaften Beschädigung von Büchereigut und aller Einrichtungen resultiert. Bei Veranstaltungen mit Minderjährigen übernimmt die Bücherei keinerlei Aufsichtspflicht im Sinne von § 832 Abs. 2 BGB.

§4

Anmeldung (=Ausleihe von Medien)

- (1) Für die Benutzung der Medien aus den Beständen der Bücherei Au i. d. Hallertau – im folgenden „Ausleihe“ genannt – müssen sich die Benutzerinnen und Benutzer über 16 Jahren persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses (mit Meldebescheinigung aufgrund der fehlenden Adresse auf dem Reisepass) anmelden und die Jahresgebühr entrichten (gem. § 3 der Gebührensatzung der Bücherei Au i. d. Hallertau).
- (2) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder der/s Erziehungsberechtigten zur Nutzung der Gemeindebücherei erforderlich. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich gegenseitig zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (3) Folgende mit der Anmeldung verbundenen personenbezogenen Daten werden zur Abwicklung der Benutzung unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert und verarbeitet:
 - Name und Vorname
 - Geburtsdatum
 - Straße und Wohnort
 - Telefonnummer und E-Mail-Adresse (Angabe freiwillig)
 - ggf. Name und Adresse von ErziehungsberechtigtenNach Rückgabe des Büchereiausweises werden die Daten gelöscht.
- (4) Namens- und Anschriftenänderungen sind der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen.

§5

Büchereiausweis

- (1) Die Gemeindebücherei stellt jedem zur Ausleihe zugelassenen Benutzer und jeder Benutzerin bei der Anmeldung einen Büchereiausweis aus.
- (2) Dieser Ausweis ist nicht übertragbar und bei Abmeldung / keiner Verlängerung abzugeben.
- (3) Die Ausleihe von Medien ist ohne Ausnahme nur gegen Vorlage des gültigen Büchereiausweises möglich. Die Gemeindebücherei ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, zu prüfen, ob der Benutzer dabei einen eigenen oder fremden Ausweis vorlegt. Im Zweifelsfall kann ein fremder oder gesperrter Ausweis eingezogen werden.

- (4) Der Verlust des Ausweises ist der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen. Der Benutzer bzw. die Benutzerin bzw. sein / ihre gesetzlichen Vertreter/in haftet für alle Schäden durch Missbrauch dieses Ausweises, bis der Verlust der Gemeindebücherei mitgeteilt wurde.

§ 6 Ausleihbedingungen

- (1) Die Anzahl der zur Ausleihe bereitgestellten Medien ist unbegrenzt.
- (2) Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden.
- (3) Die Leihfrist für Bücher beträgt 4 Wochen. Für Zeitschriften, CD's, Hörbücher, Tonies, Spiele und DVD's beträgt die Leihfrist 2 Wochen.
- (4) Die Leihfrist kann für einzelne Medien und Mediengruppen von der Leitung der Gemeindebücherei kürzer oder auf Antrag im begründeten Einzelfall auch länger vereinbart werden.
- (5) Die gesetzte Leihfrist kann auf Antrag maximal dreimal ab ursprünglichem Rückgabedatum verlängert werden, jedoch nur, wenn die Medien nicht für andere Benutzer vorgemerkt sind.
- (6) Die Medien sind fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben.
- (7) Bei Überschreitung der Leihfrist wird eine Säumnisgebühr nach der Gebührensatzung der Gemeindebücherei Au i. d. Hallertau erhoben.

§ 7 Behandlung der Medien, Mediensersatz, Haftung

- (1) Der Benutzer/die Benutzerin ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Eintragungen, Unterstreichungen, Eigenreparaturen u.Ä. sind untersagt und gelten als schadenersatzpflichtige Beschädigung. Der Benutzer hat den Zustand der entliehenen Medien nach Möglichkeit sofort zu überprüfen und auf etwaige Mängel hinzuweisen. Erfolgt keine Beanstandung, wird davon ausgegangen, dass das Medium in einwandfreiem Zustand übergeben wurde.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für den Verlust oder die Beschädigung von Eigentum der Gemeindebücherei während der Benutzung, sowie für Schäden, die aus dem Verlust oder dem Missbrauch des Büchereiausweises durch Dritte entstehen, hat der Benutzer / Benutzerin vollen Ersatz zu leisten, unabhängig von einem Verschulden.
- (4) Audiovisuelle Medien und elektronische Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von Herstellern vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.
- (5) Die Gemeindebücherei haftet nicht für etwaige Schäden, die durch von ihr ausgeliehene Medien entstanden sind.

§ 8 Onleihe

- (1) Mit der Anmeldung bei der Gemeindebücherei erhält die Benutzerin / der Benutzer einen Zugang für die Onleihe LEO-SUED.
- (2) Die Gebühr für die Onleihe ist in der Jahresgebühr enthalten.

§ 9 Weisungs- und Ausschlussrecht

- (1) Anordnungen und Weisungen des Personals der Gemeindebücherei ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Personen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung verstoßen, können von der Benutzung der Gemeindebücherei vorübergehend, dauernd oder teilweise ausgeschlossen werden.
- (3) Wenn ein Benutzer / eine Benutzerin der Aufforderung zur Rückgabe entliehener Medien nicht nachkommt oder geschuldete Gebühren nicht entrichtet, ist die Gemeindebücherei berechtigt, die Ausleihe weiterer Medien einzustellen und zu diesem Zweck den Büchereiausweis zu sperren.

§ 10 Gebühren

Für die Benutzung der Bibliothek werden Gebühren erhoben. Näheres ist der Gemeindebücherei-Gebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu einem Betrag von 1.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich beim Verlassen der Gemeindebücherei Medien aus dem Bestand der Gemeindebibliothek unverbucht mit sich führt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei Au i. d. Hallertau vom 30. Mai 2006 außer Kraft.

Au i. d. Hallertau, 27.07.2023

Markt Au i. d. Hallertau



Sailer
Erster Bürgermeister

